

Schuldrecht BT 2

- Deliktsrecht, Bereicherungsrecht & GoA -

- Kompakt für die Klausur erklärt -



Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst darüber verantwortlich darüber diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich.

Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen!
Ihr Paragraph31 Team!

© 2018 **paragraph31**

Schuldrecht BT 2 - Gesetzliche Schuldverhältnisse

Schuldrecht ist das zweite Buch innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs!

Schuldrecht = §§ 241 - 853 BGB

```
graph TD; A["Schuldrecht = §§ 241 - 853 BGB"] --> B["Schuldrecht AT = §§ 241 - 432 BGB"]; A --> C["Schuldrecht BT = §§ 433 - 853 BGB"]; C --> D["Schuldrecht BT 1 = §§ 433 - 676 BGB und §§ 688 - 811 BGB"]; C --> E["Schuldrecht BT 2 = §§ 677 - 687 BGB und §§ 812 - 853 BGB"];
```

Schuldrecht AT = §§ 241 - 432 BGB

“Allgemeiner Teil”

Die allgemeinen Regelungen gelten für das ganze besondere Recht!

Schuldrecht BT = §§ 433 - 853 BGB

“Besonderer Teil”

**Schuldrecht BT 1 = §§ 433 - 676 BGB
und §§ 688 - 811 BGB**

“Vertragliche Schuldverhältnisse”

- Solche Schuldverhältnisse, welche vertraglich von den Parteien festgehalten werden!

**Schuldrecht BT 2 = §§ 677 - 687 BGB
und §§ 812 - 853 BGB**

“Gesetzliche Schuldverhältnisse”

- Solche Schuldverhältnisse, welche gesetzlich automatisch entstehen!

Was beinhaltet das Schuldrecht BT 2?

Das Schuldrecht BT 2 beinhaltet drei große Bereiche.

1) Bereicherungsrecht - §§ 812 - 822 BGB

Rückabwicklung von Vermögensverschiebungen, welche ohne rechtlichen Grund erfolgt sind.

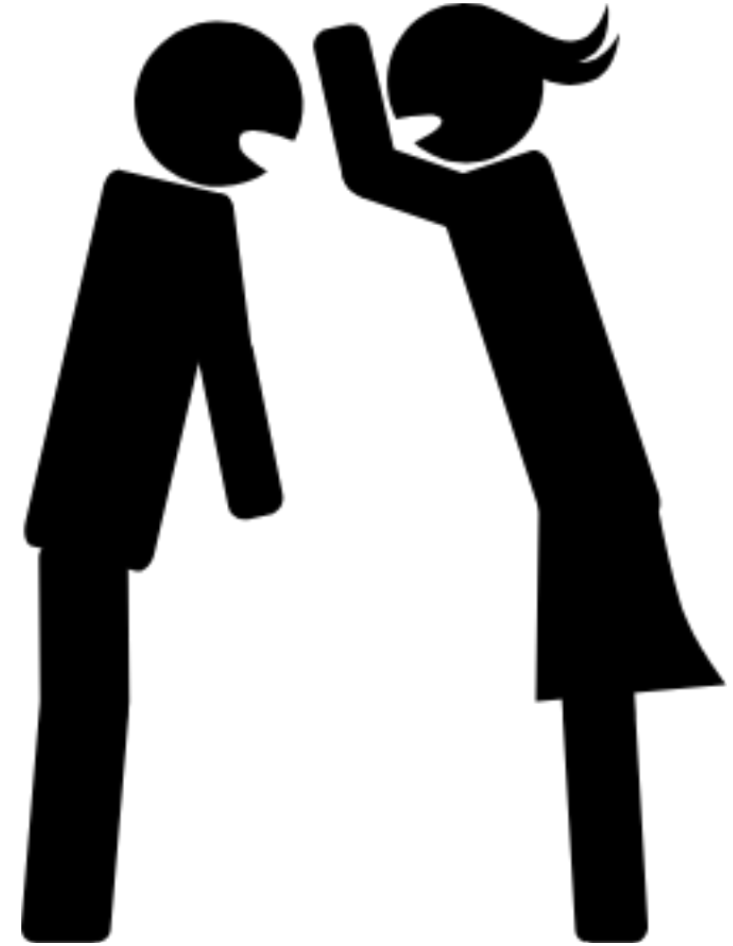
2) Deliktsrecht - § 823 - 853 BGB

Zivilrechtliche Haftung für unerlaubte Handlungen.

3) Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) - §§ 677 - 687 BGB

Besorgung eines Geschäfts für einen anderen, ohne dessen Auftrag.

Wir schauen uns zunächst das Bereicherungsrecht, dann das Deliktsrecht und schließlich die Geschäftsführung ohne Auftrag an!



Das Bereicherungsrecht - Einführung

Das Bereicherungsrecht bzw. das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung finden wir in den **§§ 812 - 822 BGB**.

Beispiel: A verkauft im volltrunkenen Zustand seinen Goldring an den Z. Der Ring wird am darauffolgenden Tag im nüchternen Zustand an den Z übergeben und übereignet. Als der A Wind davon bekommt, dass der Vertrag auf Grund der Trunkenheit nichtig ist und er den Ring sowieso wieder zurück haben möchte, verlangt er von dem Z den Ring wieder heraus. Zu Recht?

In einem ersten Schritt würden wir hier prüfen, ob eine Herausgabe der Sache nach **§ 985 BGB** in Betracht kommt. Hierfür müsste der Z der Besitzer der Sache sein und der A der Eigentümer.

Z ist hier unstrittig der Besitzer des Rings.

Jedoch ist es äußerst fraglich, ob der A hier (noch) der Eigentümer des Rings ist. Er könnte dieses Eigentum nämlich über **§§ 929 S.1 BGB** durch Einigung und Übergabe verloren haben.

Eine Einigung der beiden Parteien lag hier vor (im nüchternen Zustand) und der Ring wurde auch übergeben.

Achtung: *Trennungs- und Abstraktionsprinzip beachten! Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft wirken unabhängig voneinander!*
Der A war auch hierzu berechtigt. Folglich kommen wir hier zu dem Schluss, dass der A nicht mehr Eigentümer des Rings ist.

In einem solchen Fall würde der § 812 BGB genauer gesagt der § 812 I S.1 Alt.1 BGB eingreifen, auf welchen wir in der nächsten Folge genauer zu sprechen kommen!

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen zehn verschiedenen Anspruchsgrundlagen innerhalb des Bereicherungsrechts.

Diese Anspruchsgrundlagen werden noch einmal in zwei verschiedene Fälle aufgeteilt.

Es gibt zum Einen die Leistungskonditionen und zum Anderen die Nichtleistungskonditionen!

Leistungskonditionen = Liegt vor, wenn die Sache um die es sich dreht auf Grund einer Leistung erlangt wurde!

Nichtleistungskonditionen = Die Sache wurde nicht durch Leistung, sondern durch sonstige Art und Weise erlangt!

Ein Beispiel für eine Nichtleistungskondiktion wäre zum Beispiel das eigenständige Wegnehmen einer Sache ohne die Leistung der anderen Partei!

Leistungskonditionen - Anspruchsgrundlagen

1) § 812 I S.1 Alt.1 BGB

2) § 812 I S.2 Alt.1 BGB

3) § 812 I S.2 Alt.2 BGB

4) § 813 I S.1 BGB

5) § 817 S.1 BGB

Kondiktion = Klage auf Rückgabe einer nicht rechtmäßig erworbenen Sache.

Nichtleistungskonditionen - Anspruchsgrundlagen

6) § 812 I S.1 Alt.2 BGB

7) § 816 I BGB

8) § 816 II BGB

Achtung: Auch wenn sich der ein oder andere jetzt denken mag, dass dies so überwältigend viel ist, sei Eines gesagt: Das Prüfungsschema ähnelt sich bei allen Anspruchsgrundlagen stark! Wir müssen also quasi nur ein Schema lernen und können es dann mit ein paar kleineren Nachjustierungen auf alle oben genannten Fälle anwenden!

In der nächsten Folge beschäftigen wir uns zunächst einmal mit den Leistungskonditionen, genauer gesagt mit dem Anspruch aus **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB**.

Das Bereicherungsrecht - Leistungskonditionen

Leistungskonditionen = Liegt vor, wenn die Sache um die es sich dreht auf Grund einer Leistung erlangt wurde!

Kondiktion = Klage auf Rückgabe einer nicht rechtmäßig erworbenen Sache.

Leistungskonditionen - Anspruchsgrundlagen

1) § 812 I S.1 Alt.1 BGB - Video 4

Fehlen des rechtlichen Grundes

2) § 812 I S.2 Alt.1 BGB - Video 5

Wegfall des rechtlichen Grundes

3) § 812 I S.2 Alt.2 BGB - Video 6

Zweckverfehlung

4) § 813 I S.1 BGB - Video 7

Erfüllung trotz Einrede

5) § 817 S.1 BGB - Video 8

Gesetz- oder Sittenverstoß

Allgemeines Prüfungsschema:

- I. Etwas erlangt
- II. Durch Leistung
- III. Unterschiedlich
- IV. Kein Ausschluss der Herausgabe

Das Bereicherungsrecht - § 812 I S.1 Alt.1 BGB

§ 812 I BGB = Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

II = Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

“Wer durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.”

Beispiel: Der 16-Jährige A kauft bei B einen Laptop zum Preis von 5.000€. Der B erkennt auf Grund des stark vorangeschrittenen Bartwuchses des A nicht, dass dieser minderjährig ist. Die Eltern des A genehmigen das Rechtsgeschäft ihres Sohnes nicht.

Folglich hätte der B hier, dadurch das kein rechtlicher Grund für den Verkauf des Laptops bestand (Kaufvertrag nichtig), einen Anspruch auf die Herausgabe des Laptops nach **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB**.

Prüfungsschema - § 812 I S.1 Alt.1 BGB

1) Etwas erlangt

Man muss zunächst feststellen, dass eine der beiden Parteien (gegen die sich der Herausgabeanspruch richtet) etwas erlangt hat. Unter etwas erlangen versteht man jeden Vermögensvorteil. Somit also vor allem das Eigentum an einer Sache!

Beispiel: Im obigen Fall hat der A das Eigentum an dem Laptop erlangt.

Hinweis: Diesen Prüfungspunkt kann man immer sehr schnell bestimmen und runterschreiben!

2) Durch Leistung eines anderen

Ferner muss man feststellen, dass dieser oben bestimmte Vermögensvorteil, durch Leistung eines anderen erlangt wurde.

Leistung = Bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens.

Beispiel: Die Eigentumsübertragung des Laptops des B auf den A stellte hier eine bewusste und zweckgerichtete Vermehrung des Eigentums des A dar.

3) Ohne rechtlichen Grund

Und zum Schluss kommt der wichtigste Prüfungspunkt. Die Leistung muss ohne rechtlichen Grund geschehen sein. Ein rechtlicher Grund ist vor allem ein Vertrag.

Beispiel: Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag, Darlehensvertrag, Beherbergungsvertrag...

Wir müssen an dieser Stelle mithin feststellen, ob ein rechtlicher Grund für die Leistung bestand. Wir müssen also prüfen ob ein Vertrag zustande gekommen ist und vor allem auch, ob dieser wirksam geworden ist. (Hier denken wir bitte noch einmal an das BGB AT zurück und wiederholen die Unwirksamkeits- bzw. die Nichtigkeitsgründe!)

Beispiel: Im obigen Fall haben A und B einen Vertrag über den Kauf eines Laptops geschlossen. Es ist fraglich ob dieser Vertrag hier auch wirksam geworden ist. Durch die Minderjährigkeit des A ist dieser nach **§ 106 BGB** beschränkt geschäftsfähig. Eine Genehmigung der Eltern lag hier mithin nach **§ 107 BGB** nicht vor. Folglich ist der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen und ein rechtlicher Grund für die Erbringung der Leistung (Übereignung und Übergabe des Laptops) lag hier nicht vor.

4) Kein Ausschluss

Wenn der Leistende wusste, dass der rechtliche Grund nicht bestand (wenn im obigen Fall der B wusste, dass der A minderjährig ist), dann ist eine Herausgabe nach **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** ausgeschlossen, **§ 814 BGB**.

Zudem ist die Herausgabe nach **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** auch ausgeschlossen, wenn der Leistende bei der Rücknahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würde, **§ 817 S.2 BGB**.

Beispiel: Im obigen Fall, ist die Herausgabe des Laptops über **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** nicht ausgeschlossen.

Wir kommen mithin zu dem Ergebnis, dass der B hier nach **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** einen Anspruch auf die Herausgabe des Laptops von A hat.

Das Bereicherungsrecht - § 812 I S.2 Alt.1 BGB

§ 812 I BGB = Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

II = Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

“Wer durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt.”

Bei dem Herausgabeanspruch nach **§ 812 I S.2 Alt.1 BGB** ändert sich beim Prüfungsschema nicht wirklich viel, im Vergleich zum **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB**. Der einzige Prüfungspunkt der sich verändert, ist der dritte Prüfungspunkt. Aus dem “ohne rechtlichen Grund” wird “späteres Wegfallen des rechtlichen Grundes”.

Das bedeutet ganz einfach, dass der rechtliche Grund am Anfang noch existiert hat, dann aber später weggefallen ist.

Auch die Anfechtung ist grds. ein Fall des **§ 812 I S.2 Alt.1 BGB**, da der Rechtsgrund später (nach der Anfechtung) wegfällt!

Achtung: Eine andere Meinung geht davon aus, dass die Anfechtung, auf Grund ihrer Wirkung ex tunc, ein Fall des **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** ist!

Beispiel: Der Z liebt sein Auto und hat es deshalb teuer bei der Autoversicherung A versichern lassen, u.a. auch gegen Diebstahl.

Als das Auto des Z eines Tages von Dieb D geklaut wird, zahlt die Versicherung dem Z den vollen Betrag in Höhe von 65.500€ für das Auto aus.

Nach drei Monaten wird das Auto verlassen und unbeschadet an der polnischen Grenze wieder aufgefunden. Die Versicherung verlangt daraufhin das Geld von Z zurück.

Hinweis: Hier ist der rechtliche Grund erst später weggefallen und zwar in dem Punkt, in dem das Auto wieder aufgetaucht ist!

Prüfungsschema - § 812 I S.2 Alt.1 BGB

- I. Etwas erlangt
- II. Durch Leistung
- III. Ohne rechtlichen Grund - Der rechtliche Grund ist später weggefallen
- IV. Kein Ausschluss der Herausgabe

Das Bereicherungsrecht - § 812 I S.2 Alt.2 BGB

§ 812 I BGB = Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

II = Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

“Wer durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.”

Bei dem Herausgabeanspruch nach **§ 812 I S.2 Alt.2 BGB** ändert sich wiederum nur der dritte Prüfungspunkt. Aus dem “ohne rechtlichen Grund” wird “der Erfolg tritt nicht ein”.

Das bedeutet ganz einfach, dass der durch die Leistung bezweckte Erfolg nicht eintritt, obwohl der Leistende dies erhofft!

Achtung: Es darf sich hierbei nicht um eine Verbindlichkeit (geschuldetes Verhalten) handeln!

Beispiel: Der Sohn S des B entwendet aus der Kasse eines Spielwarenladens des K 200€. Als der B mitbekommt, dass der K seinen Sohn anzeigen möchte, gibt er dem K 1.000€, damit dieser auf die Anzeige verzichtet. Der K nimmt das Geld, zeigt den S aber trotzdem an.

Hier: Der B kann hier die Herausgabe der 1.000€ von K fordern, da der durch die Leistung bezweckte Erfolg (Nichtanzeige des Sohnes) nicht eintritt. Desweiteren hat es sich hier auch nicht um ein geschuldetes Verhalten gehandelt.

Hinweis: Der § 812 I S.2 Alt.2 BGB ist in der Klausur eher selten aufzufinden!

Prüfungsschema - § 812 I S.2 Alt.2 BGB

- I. Etwas erlangt
- II. Durch Leistung
- III. Der bezweckte Erfolg tritt nicht ein
- IV. Kein Ausschluss der Herausgabe

Das Bereicherungsrecht, § 817 S.1 BGB

§ 817 BGB = War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

“War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet.”

Beispiel: Friseurin F besteht ihre Meisterprüfung nicht. Da sie unbedingt ihren Meister haben möchte, bietet sie dem zuständigen Prüfer P an, ihm 5.000 € zu geben, wenn dieser sie bestehen lässt und die Prüfungsunterlagen fälscht. Da der P Geld braucht, um dem Mafiaboss Toni Tonato Spielschulden zurück zu zahlen, willigt der P ein und die F erhält ihren Friseur-Meisterbrief.

Hier: Die F kann die 5.000 € von P zurückverlangen, da der P hier gegen gesetzliche Verbote verstoßen hat!

Auch bei dem **§ 817 S.1 BGB** benutzen wir unser bekanntes Prüfungsschema, ersetzen jedoch den Prüfungspunkt “ohne rechtlichen Grund” gegen “Gesetzesverstoß/Sittenwidrigkeit bei Annahme der Leistung”.

Auch der **§ 817 S.1 BGB** ist für die Vorbereitungen auf die Klausur, eher zu vernachlässigen!

Prüfungsschema - § 817 S.1 BGB

- I. Etwas erlangt
- II. Durch Leistung
- III. Die Annahme der Leistung stellt einen Gesetzesverstoß dar oder es wurde gegen die guten Sitten verstoßen
- IV. Kein Ausschluss der Herausgabe (**§ 817 S.2 BGB**)

Das Bereicherungsrecht, § 813 BGB

§ 813 I BGB = Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde.

Hinweis: An dieser Stelle sei gesagt, dass es umstritten ist, ob der **§ 813 BGB** eine eigenständige Anspruchsgrundlage darstellt oder lediglich ein Unterfall des **§ 812 I S.1 Alt. 1 BGB** ist. Wir werden den **§ 813 BGB** als eigenständige Anspruchsgrundlage betrachten.

Das bedeutet, dass wenn der Leistende eine dauernde Einrede gegen den Empfänger hatte, er die Leistung zurückfordern kann. Diesen Prüfungspunkt setzen wir an die dritte Stelle statt dem Punkt "ohne rechtlichen Grund".

Dauernde Einreden sind vor allem die Einrede der Bereicherung nach **§ 821 BGB** und die Arglisteinrede nach **§ 853 BGB**.

§ 821 BGB = Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

§ 853 BGB = Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Neben diesen dauernden Einreden, gibt es auch die vorübergehenden Einreden wie z.B. das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB oder auch die Einrede nach § 320 BGB. Diese sind für uns NICHT interessant!

Prüfungsschema - § 813 BGB

- I. Etwas erlangt
- II. Durch Leistung
- III. Anspruch steht eine Einrede entgegen
- IV. Kein Ausschluss der Herausgabe (**§ 814 BGB** und **§ 817 S.2 BGB**)

Beispiel: A bestellt bei dem Verkäufer K eine neu erschienene Jura-Skripten-Reihe. Der K spiegelt dem A hierbei vor, dass die Skript-Reihe bereits komplett/vollständig geliefert wird, obwohl die vollständige Skriptenreihe erst in den kommenden Jahren Stück für Stück ergänzt und fertig gestellt werden wird. A bezahlt und erfährt erst ein paar Monate später, dass die gesamte Reihe erst in den kommenden Jahren vollständig erscheinen wird, tut aber nichts dagegen. Nach über zwei einhalb Jahren verlangt der K von dem A, dass dieser die restlichen Skripte von ihm abnimmt. Der A hat aber keine Lust mehr auf die Skripte und lehnt dies unter dem Verweis, dass der K ihn getäuscht hat, ab. K ist außer sich und verweist seinerseits auf die versäumte Anfechtungsfrist.

Kann A hier die Zahlung von K herausverlangen?

Der A könnte hier nach **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** einen Anspruch auf die Herausgabe des Geldes von K haben.

I. Etwas erlangt

Der K hat hier das Geld von A erlangt.

II. Durch Leistung

Dies müsste durch eine Leistung des A geschehen sein.

Eine Leistung stellt eine bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens dar.

Der A hat hier mit seiner Zahlung bewusst und auch zweckgerichtet das Vermögen des K bereichert.

Folglich liegt eine Leistung des A vor.

III. Ohne Rechtsgrund

Das Ganze müsste ferner auch ohne Rechtsgrund geschehen sein.

A und K haben laut Sachverhalt einen Kaufvertrag über die Jura-Skripte abgeschlossen.

Der Kauf wäre hier zwar auf Grund von arglistiger Täuschung über **§ 123 BGB** anfechtbar, jedoch hat der A hier die Anfechtungsfrist aus **§ 124 BGB**, wie der K zutreffend festgestellt hat, versäumt.

Folglich bestand ein Rechtsgrund für die erbrachte Leistung und ein Anspruch aus **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** scheidet mithin aus.

Hinweis: Man könnte auch hier direkt den **§ 813 BGB** ansprechen. Da wir den **§ 813 BGB** jedoch als eigenständige Anspruchsgrundlage betrachten, prüfen wir diesen gesondert in einer weiteren Prüfung!

IV. Ergebnis

Der A hat hier nach **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** keinen Anspruch auf die Herausgabe des Geldes von K.

Ferner könnte der A hier auch einen Anspruch aus **§ 813 BGB** gegen den K auf Herausgabe des Geldes haben.

I. Etwas erlangt

Der K hat hier das Geld von A erlangt.

II. Durch Leistung

Dies müsste durch eine Leistung des A geschehen sein.

Eine Leistung stellt eine bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens dar.

Der A hat hier mit seiner Zahlung bewusst und auch zweckgerichtet das Vermögen des K bereichert.

Folglich liegt eine Leistung des A vor.

III. Anspruch steht eine Einrede entgegen

Auch hier können wir zunächst wieder festhalten, dass A und K einen Kaufvertrag geschlossen haben und dass A die Anfechtungsfrist des **§ 124 BGB** verpasst hat.

Der K erlangte seine Forderung hier jedoch auf Grund einer arglistigen Täuschung (Betrug § 263 StGB). Dies begründet an dieser Stelle die Arglisteinrede des **§ 853 BGB**.

Das bedeutet für uns, dass der Forderung des K (**§ 433 II BGB**) die Einrede des A (**§ 853 BGB**) entgegensteht.

A kann hier den Kaufpreis von K zurückfordern.

Die Frist der **§§ 195, 199 I BGB** ist ferner nicht abgelaufen.

IV. Kein Ausschluss der Rückgabe

Die Rückgabe ist ferner nicht ausgeschlossen.

V. Ergebnis

Somit hat der A hier über **§ 813 BGB** einen Anspruch auf die Herausgabe des Geldes von K.



Das Bereicherungsrecht - Nicht-Leistungskonditionen

Nicht-Leistungskondition = Liegt vor, wenn die Sache nicht durch Leistung, sondern durch sonstige Art und Weise erlangt wurde!

Ein Beispiel für eine Nichtleistungskondition wäre zum Beispiel das eigenständige Wegnehmen einer Sache ohne die Leistung der anderen Partei!

Kondition = Klage auf Rückgabe einer nicht rechtmäßig erworbenen Sache.

Nicht-Leistungskonditionen - Anspruchsgrundlagen

1) § 812 I S.1 Alt.2 BGB - Video 10

Fehlen des rechtlichen Grundes (Erlangung auf sonstige Art und Weise)

2) § 816 I BGB - Video 11

Verfügung von Nicht-Berechtigtem

3) § 816 II BGB - Video 12

Annahme von Leistung durch Nicht-Berechtigten

Hinweis: Bei den Anspruchsgrundlagen der Nicht-Leistungskonditionen gibt es kein einheitliches Prüfungsschema! Wir werden uns die Schemata in den nächsten Folgen zusammen anschauen.

Das Bereicherungsrecht - § 812 I S.1 Alt.2 BGB

§ 812 I BGB = Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen (Eigene Ergänzung: eines Anderen) Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

II = Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

“Wer in sonstiger Weise auf dessen (eines Anderen) Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.”

Achtung: Der § 812 I S.1 Alt.2 BGB ist subsidiär zum § 812 I S.1 Alt.1 BGB. Das heißt, dass man immer zunächst den § 812 I S.1 Alt.1 BGB prüfen sollte!

Beispiel: Der Fernsehsender “Kabel-Maul” (K) möchte wieder Geld in die TV-Kassen spülen und überlegt wie er dies schaffen kann. Der besonders einfällige Mitarbeiter (M) kommt auf die Idee, dem Sender ein neues Maskottchen zu geben und, ohne zu fragen, wird der bereits pensionierte Fußballspieler “Lodda” (L) als Maskottchen ausgewählt und vor jeder Werbeunterbrechung als Bild eingespielt. Als der L von dieser Aktion erfährt, ist er schockiert. Er möchte sofort Schadensersatz vom TV-Sender haben und den Gewinn, welchen der TV-Sender mit seinem Namen gemacht hat, von K herausbekommen.

Prüfungsschema - § 812 I S.1 Alt.2 BGB

1) Etwas erlangt

Man muss zunächst feststellen, dass eine der beiden Parteien (gegen die sich der Herausgabeanspruch richtet) etwas erlangt hat. Unter etwas erlangen versteht man jeden Vermögensvorteil. Somit also vor allem das Eigentum an einer Sache!

Beispiel: Im obigen Fall, hat der Fernsehsender K, Geld durch die Werbung erlangt.

Auch hier wieder die Anmerkung, dass man diesen Prüfungspunkt zumeist sehr schnell abhaken kann!

2) NICHT durch Leistung, sondern auf sonstige Art und Weise

Man muss nun feststellen, dass das Erlangen auf sonstige Art und Weise, auf Kosten des Anspruchstellers, vollzogen worden ist.
Dies kann auf drei verschiedene Art und Weisen geschehen!

- a) **Durch Eingriff** = Vermögensvorteil wird durch Eingriff in das Rechtsgut des Anspruchstellers verschafft.
- b) **Durch Verwendung** = Das Vermögen eines Anderen wird verwendet, ohne dass dem Eigentümer eine Leistung erbracht wird.
- c) **Durch Rückgriff** = Zahlung auf eine fremde Schuld, ohne Erbringung einer Leistung. (Strittig!)

Hinweis: *Es ist an dieser Stelle nicht unbedingt erforderlich in der Klausur genau zu entscheiden, welche der drei Möglichkeiten genau vorliegt!*

Beispiel: In unserem Beispiel können wir festhalten, dass der Fernsehsender K, in das persönliche Recht des L eingegriffen hat und das Ganze ohne eine Leistung des L vollzogen wurde. K hat einfach per Eingriff ein Bild von L genommen und dies als Maskottchen benutzt. Es liegt folglich eine Eingriffskondition vor!

3) Ohne Rechtsgrund

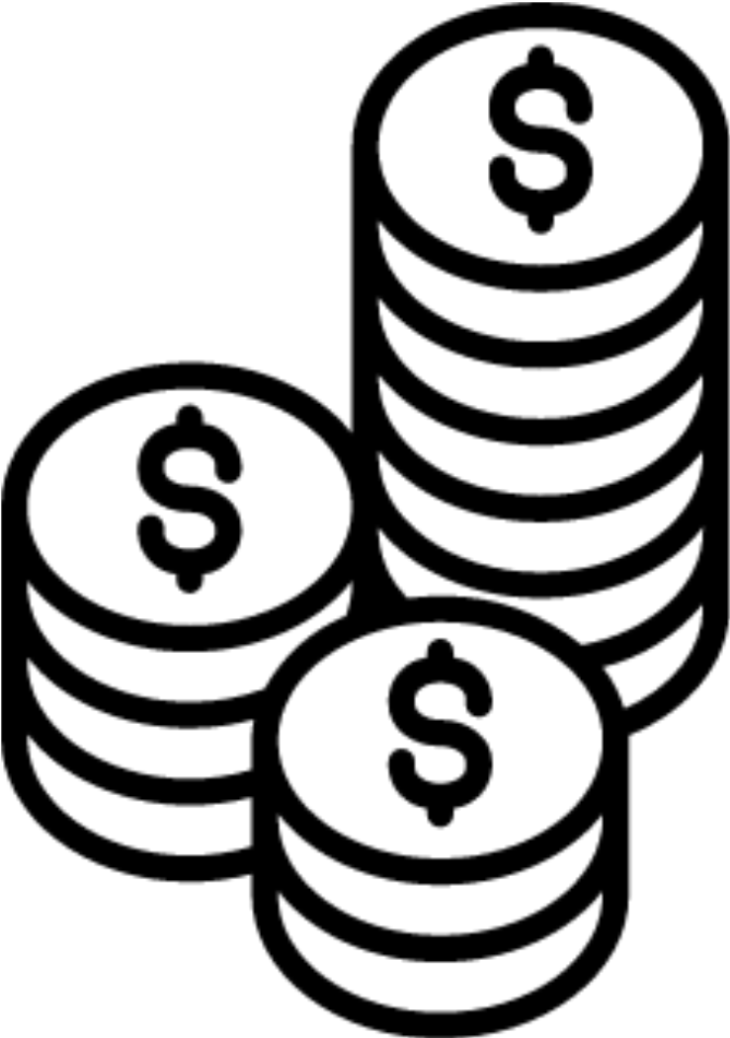
Und zum Schluss kommt der wichtigste Prüfungspunkt. Die Leistung muss ohne rechtlichen Grund geschehen sein. Ein rechtlicher Grund ist vor allem ein Vertrag.

Beispiel: Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag, Darlehensvertrag, Beherbergungsvertrag...

Wir müssen an dieser Stelle mithin feststellen, ob ein rechtlicher Grund für die Leistung bestand. Wir müssen also prüfen ob ein Vertrag zustande gekommen ist und vor allem auch, ob dieser wirksam geworden ist. (Hier denken wir bitte noch einmal an das BGB AT zurück und wiederholen die Unwirksamkeits- bzw. die Nichtigkeitsgründe!)

Beispiel: In unserem Beispiel wurde zwischen den beiden Parteien K und L kein Vertrag geschlossen, womit also kein Rechtsgrund bestand.

Wir kommen mithin zu dem Ergebnis, dass der L nach § 812 I S.1 Alt.2 BGB einen Anspruch auf die Herausgabe des mit dem Bild gemachten Gewinnes von K hat.



Das Bereicherungsrecht - § 816 I BGB

§ 816 I BGB = Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

II = Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

Beispiel: A leiht sich von B das Jura-Buch "Strafrecht AT schwer erklärt" aus, welches einen Wert von 50 € hat. Da der A gerade nicht flüssig ist und wieder an Geld kommen möchte, um seine Spielschulden bei Mafiaboss Toni Tonato zu bezahlen, verkauft er das Buch an den gutgläubigen C für 55 €. Als der B davon Wind bekommt, ist er empört und verlangt von B die Herausgabe der erlangten 55 €.

Prüfungsschema - § 816 I BGB

I. Verfügung durch Nicht-Berechtigten

Zunächst einmal müssen wir feststellen, dass eine Verfügung durch einen Nicht-Berechtigten durchgeführt worden ist.

Verfügung = Rechtsgeschäft, welches auf Begründung, Veränderung oder Übertragung eines Rechts gerichtet ist.

Berechtigte(r) = Berechtigter ist der Eigentümer selbst, oder eine nach **§ 185 I BGB** ermächtigte Person.

§ 185 I BGB = Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Beispiel: In unserem Beispielfall von oben muss man festhalten, dass der A Nicht-Berechtigter war, da er weder Eigentümer noch Ermächtigter nach § 185 I BGB war und zudem eine Verfügung (Übertragung einer Eigentümerposition) veranlasst hat.

II. Verfügung erfolgte entgeltlich

Die Verfügung muss ferner entgeltlich erfolgt sein. (Ansonsten greift der **§ 816 I S.2 BGB** ein)

Beispiel: In unserem Beispielfall bekam der A durch die Verfügung (und durch den damit zusammenhängenden Kaufvertrag) 55 € von dem C. Somit erfolgte die Verfügung entgeltlich.

III. Die Verfügung muss dem Berechtigten gegenüber wirksam werden

Dies ist vor allem der Fall, wenn der Erwerber die Sache gutgläubig erwirbt, über die **§§ 932 ff. BGB**.

Hinweis: Die Gutgläubigkeit wird in der Videoreihe "Sachenrecht 1 - Mobiliarsachenrecht" in aller Ausführlichkeit von uns erklärt!

Beispiel: In unserem Beispielfall, wird im Sachverhalt erwähnt, dass der C das Buch gutgläubig erworben hat.

Als Ergebnis können wir nun festhalten, dass der B nach **§ 816 I S.1 BGB** einen Anspruch auf die Herausgabe der 55€ von A hat.

Hinweis: Falls kein Entgelt vorlag, sondern die Sache unentgeltlich übereignet wurde, so hat der Anspruchsteller über **§ 816 I S.2 BGB** das Recht auf die Herausgabe der Sache von dem Dritten!



Das Bereicherungsrecht - § 816 II BGB

§ 816 I BGB = *Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.*

II = Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

Beispiel: A schuldet dem D noch 3.000€. Der D tritt seine Forderung an den G ab. Der A erfährt nichts von der Abtretung nach **§§ 398 ff. BGB** und leistet die 3.000€ an den D. Als der G davon erfährt, ist er empört und verlangt von D das Geld heraus.

Prüfungsschema - § 816 II BGB

I. Leistung an einen Nicht-Berechtigten

Zunächst einmal müssen wir positiv feststellen, dass eine Leistung an einen Nicht-Berechtigten vollzogen wurde.

Beispiel: In unserem Beispielfall ist es so, dass der A an den D leistet, obwohl der D nicht mehr der richtige Gläubiger ist. Folglich ist der D hier Nicht-Berechtigter und es liegt eine Leistung an einen Nicht-Berechtigten vor.

II. Leistung ist wirksam geworden (dem Berechtigten gegenüber)

Ferner müssen wir feststellen, dass die bewirkte Leistung, dem Berechtigten gegenüber wirksam geworden ist. Hierbei müssen wir vor allem auf den **§ 407 I BGB** schielen.

§ 407 I BGB = Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

D.h., dass wenn dem Schuldner nicht mitgeteilt wird, dass es einen Gläubigerwechsel durch Abtretung gegeben hat, dass die Leistung auch dann wirksam wird, wenn der Schuldner an den alten Gläubiger leistet.

Beispiel: In unserem Beispielfall hat der Schuldner A, an den Alt-Gläubiger D geleistet. D und G haben dem A allerdings nicht mitgeteilt, dass eine Abtretung stattgefunden hat. Folglich ist die Leistung hier gegenüber dem eigentlich berechtigten G, wirksam geworden.

Wir kommen hier also zu dem Ergebnis, dass der G hier von dem D, die 3.000€ herausverlangen kann.



Das Bereicherungsrecht

Der Schuldner muss alles herausgeben was er auf Grund der rechtsgrundlosen Bereicherung bekommen hat.

Beispiel: Der A erwirbt eine hochschwängere Kuh von B. Die Kuh gebärt drei gesunde Kälber. Nach der Geburt stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag über die Kuh auf Grund von Anfechtung nichtig ist.

Hier muss der A dem B die Kuh samt den drei Kälbern rückübereignen. Hierbei ist v.a. der **§ 818 BGB** zu beachten!

§ 818 I BGB = Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt.

II = Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so hat er den Wert zu ersetzen.

III = Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

IV = Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.

In manchen Fällen kann es nun so sein, dass die zurückzugebende Sache weniger wert ist, als sie bei der Übereignung noch war. Dies ist v.a. dann der Fall, wenn die Sache beschädigt wurde.

Beispiel: A kauft ein Fahrrad von B. Als der Kaufvertrag später nichtig wird, verlangen die Parteien gegenseitig die erbrachten Leistungen zurück. In der Zwischenzeit wurde das Fahrrad jedoch durch einen Brand schwer beschädigt. Der B merkt an, dass er die Wertminderung des Fahrrads ebenfalls zurückerstattet bekommen möchte.

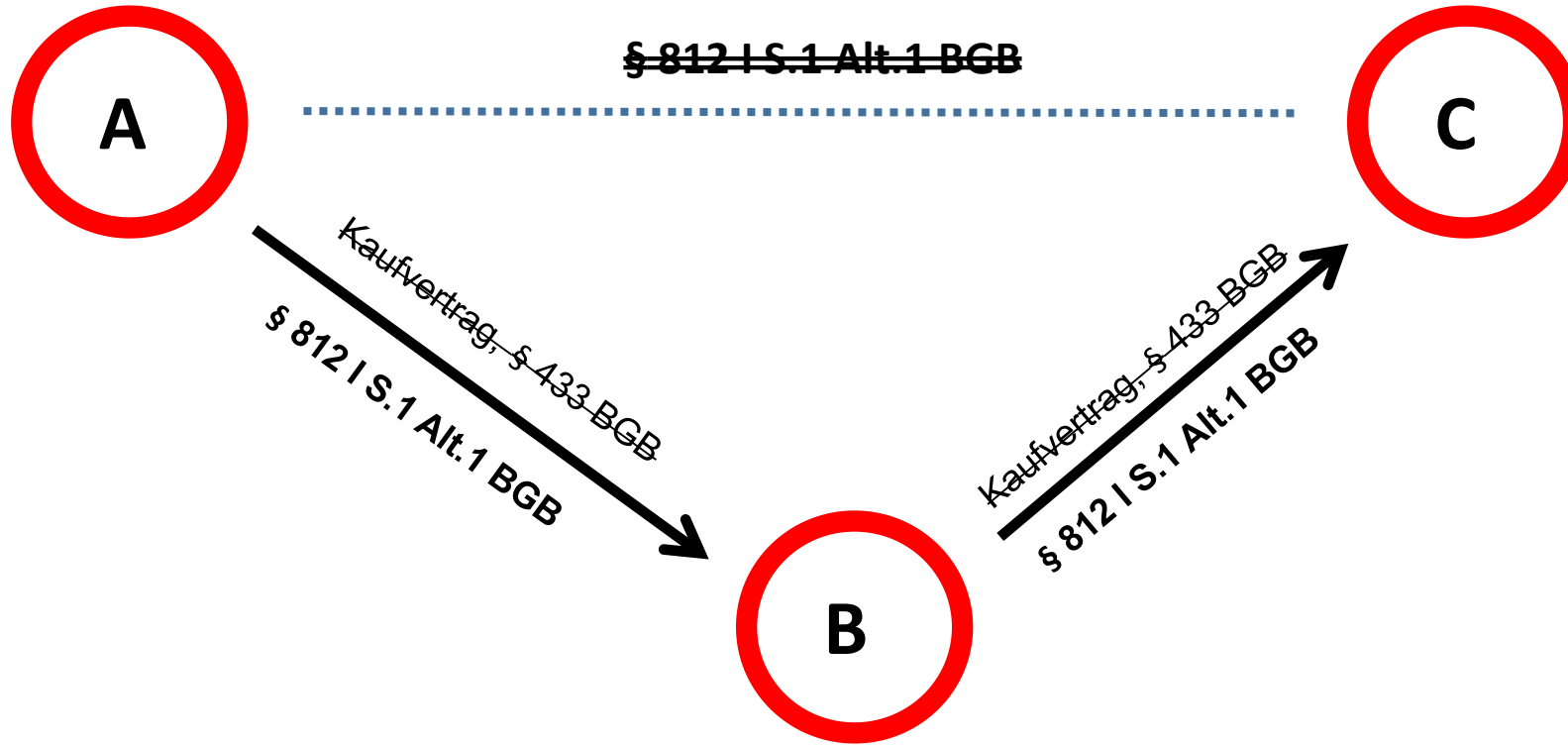
Für solche Fälle wie oben, wurde die sogenannte **Saldotheorie** entwickelt. Diese regelt, dass sich die Beschädigung der Bereicherungssache, wertmindernd für den Inhaber der Sachleistung auswirkt.

Im obigen Fall also, müsste bestimmt werden, wie hoch der Schaden an dem Fahrrad ist. Der B müsste dem A dann nicht mehr den vollen Kaufpreis zurückerstatten, sondern nur den Wert, den das Fahrrad noch wert ist.

Das Bereicherungsrecht - Dreiecksverhältnisse

Kommen wir nun zu den sogenannten Dreiecksverhältnissen im Bereicherungsrecht.

Beispiel: B kauft einen Computer von A. Der B verkauft den Computer weiter an den C. Beide Kaufverträge werden nichtig. Mithin hätte der A gegen den B einen Anspruch auf **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** auf die Rückgabe des Computers und der B hätte auch von C einen Anspruch nach **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** auf die Rückgabe des Computers.



Wir müssen also feststellen, dass der A hier nicht direkt von dem C das Fahrrad herausverlangen kann, sondern der B muss erst von C das Fahrrad herausverlangen und dann kann der A von B das Fahrrad erst herausverlangen!

Es gibt einige Ausnahmen von dieser Regelung, bei denen der Erstveräußerer direkt von dem letzten Erwerber die Herausgabe fordern kann.

1) Wenn die Sache unentgeltlich erworben wurde.

Beispiel: A schenkt dem B einen Computer. Der B verschenkt den Computer weiter an den C. Beide Schenkungsverträge werden nichtig. Mithin hätte der A gegen den B einen Anspruch auf **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** auf die Rückgabe des Computers und der B hätte auch von C einen Anspruch nach **§ 812 I S.1 Alt.1 BGB** auf die Rückgabe des Computers.

In diesem Fall kann der A direkt die Herausgabe des Computers von dem C fordern, da der Computer unentgeltlich von dem C erworben wurde.

2) Wenn es sich bei der erworbenen Sache, um eine Abhanden-Gekommene Sache handelt, § 935 BGB

Beispiel: B stiehlt einen Computer von A. Der B verkauft den Computer weiter an den C. Der Kaufvertrag wird auf Grund von Anfechtung nichtig. In diesem Fall könnte der A direkt die Herausgabe des Computers von C fordern, da der Computer geklaut wurde und es sich hierbei mithin um eine abhanden gekommene Sache nach § 935 BGB handelt.

3) Bei Bösgläubigkeit des Letzterwerbers.

Beispiel: B stiehlt einen Computer von A. Der B verkauft den Computer weiter an den C. Der Kaufvertrag wird auf Grund von Anfechtung nichtig. Der C wusste mithin auch, dass der B dem A den Computer geklaut hatte.

In diesem Fall könnte der A direkt die Herausgabe des Computers von C fordern, da der C hier bösgläubig gehandelt hatte. (Natürlich auch, weil der Computer geklaut wurde, vergleiche § 935 BGB).

Das Deliktsrecht

Im Deliktsrecht geht es darum **außervertraglich** einen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können.

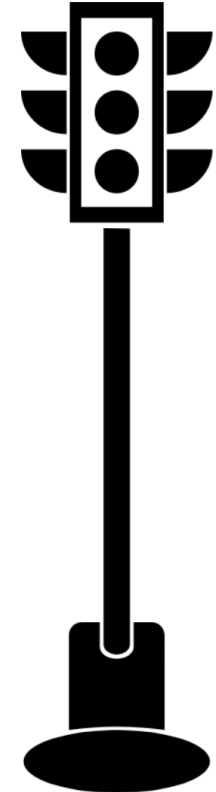
Beispiel: Motorrollerfahrer A missachtet fahrlässig die “Rechts vor Links” Regelung mit seinem Auto und verursacht einen Schaden bei PKW Fahrer B. Der B möchte nun Schadensersatz geltend machen. Da er allerdings keinen Vertrag mit A geschlossen hat, muss er den Schadensersatz **außervertraglich** über die **§§ 823 ff. BGB** geltend machen.

Die **§§ 823 ff. BGB** beinhalten folgende wichtige Anspruchsgrundlagen:

- 1) § 823 I BGB (**Wichtig!**)
- 2) § 823 II BGB
- 3) § 826 BGB
- 4) § 831 BGB
- 5) Weitere Haftungen z.B. § 833 BGB

Zu beachten ist, dass alle Anspruchsgrundlagen aus zwei Teilen bestehen. Nämlich aus einem haftungsbegründenden und einem haftungsausfüllenden Tatbestand.

Zunächst ist festzustellen, ob das Verhalten des Schädigenden zu einem Anspruch des Geschädigten führt (Haftungsbegründend) und wie der Schadensersatz schließlich zu leisten ist (Haftungsausfüllend).



Das Deliktsrecht - § 823 I BGB - Teil 1

Der § 823 I BGB ist die mit Abstand wichtigste Norm im Deliktsrecht und muss für die Klausur perfekt beherrscht werden.

Beispiel: Motorrollerfahrer A missachtet fahrlässig die “Rechts vor Links” Regelung mit seinem Auto und verursacht einen Schaden bei PKW Fahrer B. Der B möchte nun Schadensersatz geltend machen. Da er allerdings keinen Vertrag mit A geschlossen hat, muss er den Schadensersatz **außervertraglich** über die §§ 823 ff. BGB geltend machen.

In Betracht kommt hier der deliktische Schadensersatz nach § 823 I BGB.

§ 823 I BGB - SCHEMA

1. Handlung oder Unterlassung einer Person

2. Rechtsgutsverletzung

3. Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung

4. Rechtswidrigkeit

5. Verschulden

6. Zurechenbarer Schaden



1. Handlung oder Unterlassung einer Person

Zunächst einmal müssen wir feststellen, ob eine Handlung oder eine Unterlassung einer Person vorlag. Dies stellt die Grundlage einer jeden Haftung dar.

Handlung = Jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozial erhebliche Verhalten.

Beispiel: In unserem Beispielfall weiter oben, stellt die Missachtung der Vorfahrtsregeln, eine Handlung dar!

Der § 823 I BGB umfasst hierbei nicht nur aktives Tun, sondern auch das Unterlassen einer Person.

Unterlassung = Die Nichtvornahme einer Handlung, welche dem Handelnden möglich gewesen wäre.

Beispiel: Die Inhaber eines Atomkraftwerks, haben dafür zu sorgen, dass das Gelände auf dem Atomkraftwerk abgesperrt wird, damit niemand sich dort verletzen kann. Es besteht mithin eine Verkehrssicherungspflicht.

Unterlassen sie dies, kann dies unter Umständen, zu Schadensersatzansprüchen gegen die Inhaber führen, wenn jemand einen Schaden erleidet.

Falls wir es in der Klausur mit einer Unterlassung zu tun haben, sollten wir diese in drei Schritten durchprüfen:

a) Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht für eine Gefahrenquelle

Beispiel: Im obigen Beispiel würde für das Atomkraftwerk (Gefahrenquelle) eine Verkehrssicherungspflicht bestehen.

b) Berührung mit der Gefahrenquelle durch Antragssteller

Beispiel: Im obigen Fall wäre dies gegeben, wenn sich eine Person auf dem Gelände des Atomkraftwerkes verletzen würde.

c) Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht

Beispiel: In einem dritten Schritt ist zu überprüfen, ob der Verantwortliche seine Verkehrssicherungspflicht, erfüllt hat. Dies wäre im obigen Beispiel gegeben, wenn die Inhaber des Atomkraftwerks, Zäune und Schutzmechanismen auf dem Gelände des Kraftwerks aufstellen lassen.

Das Deliktsrecht - § 823 I BGB - Teil 2

1. Handlung oder Unterlassung einer Person

2. Rechtsgutsverletzung

Ferner brauchen wir auch eine Rechtsgutsverletzung durch die handelnde Person.

§ 823 I BGB = Wer vorsätzlich oder fahrlässig **das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der **§ 823 I BGB** gibt uns an, welche Rechte verletzt werden können, um einen Anspruch aus diesem in Betracht kommen zu lassen.

Genauer gesagt, sind dies das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum und sonstige Rechte. Wir gehen nun alle möglichen Rechtsgüter durch.

1) Leben/Gesundheit/Körper

Gesundheitsschädigung = Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen oder krankhaften Zustands.

Körperverletzung = Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines Menschen.

Beispiel 1: Der A fährt unachtsam mit seinem Auto, in das Auto des B. Der B verstirbt hierbei am Unfallort. (Rechtsgutsverletzung gegen das Leben)

Beispiel 2: Der A fährt unachtsam mit seinem Auto, in das Auto des B. Der B erleidet hierbei mehrere Wirbelbrüche. (Rechtsgutsverletzung gegen den Körper)

Beispiel 3: Der A schneidet dem B im Schlaf seine 1,5 Meter langen Haare ab. (Rechtsgutsverletzung gegen die Gesundheit)

2) Freiheit

Freiheitsverletzung = Einschränkung/Beeinträchtigung der körperlichen Bewegungsfreiheit.

Beispiel: A lässt leicht fahrlässig seinen besten Freund B, in einem verlassenem Berghäuschen ohne Fenster und ohne Fluchtmöglichkeit eingesperrt, sitzen.

3) Eigentum

Eigentum = Recht zur umfassenden Sachherrschaft über eine Sache.

Beispiel: Der unachtsame A verursacht auf der Autobahn einen Unfall, bei dem der PKW des B in Flammen aufgeht und vollkommen zerstört wird. Hier liegt eine Eigentumsverletzung an dem Auto des B vor.

Bei der Rechtsgutsverletzung des Eigentums, ist insbesondere der **“weiterfressende Mangel”** sehr beliebt und sollte von uns hier erwähnt werden, da dieser nicht selten in der Klausur geprüft wird.

Beispiel: A bestellt für seine Süßigkeitenfabrik ein neues Zahnrad von B, welches ein Altes verrostetes ersetzen soll. Das Zahnrad ist allerdings mangelhaft, was der A nicht erkennt. Das Zahnrad führt dazu, dass die komplette Produktionsmaschine zwei Tage später, den Geist aufgibt. Als der A bemerkt, dass das Zahnrad für den Schaden verantwortlich ist, wendet er sich an den B und möchte gerne Schadensersatz für die beschädigte Maschine haben.

In diesem Falle haben wir einen Mangel an einer Sache (an dem Zahnrad), welcher sich **“weiterfrisst”** und eine andere Sache (hier die Maschine) schädigt. Es handelt sich um einen **“weiterfressenden Mangel”**, welcher von der Eigentumsverletzung umfasst wird.

Achtung: Die reine Lieferung des beschädigten Zahnrads, stellt keine Eigentumsverletzung dar, sondern hier sollte man die Sachmangelgewährleistung nach **§§ 434 ff. BGB** prüfen.

4) Sonstige Rechte

Es gibt weitere Rechte, welche eine Rechtsgutsverletzung nach **§ 823 I BGB** begründen können. Da diese Rechte teilweise in anderen Rechtsgebieten ansässig sind, wird hier lediglich eine Liste präsentiert. Auf die Rechte sind dann die speziellen Voraussetzungen des jeweiligen Rechtsgebietes anzuwenden.

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht, **Art.1 GG i.V.m. Art.2 I GG**

- Der Besitz

- Nießbrauch, **§§ 1030, 1065 BGB**

- Pfandrechte, **§§ 1113 ff. BGB**

- Anwartschaftsrechte, **§§ 929, 158 BGB**

- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

V.a. das allgemeine Persönlichkeitsrecht findet bei Klausuren ab und an Beachtung. Bitte schaut euch an dieser Stelle das entsprechende Video der Grundrecht-Reihe an!

Es sei hier nur gesagt, dass die eigene Privatssphäre/Lebensspähre, die persönliche Ehre und das Recht am eigenen Wort, Bild und Video geschützt werden!

Die anderen Rechte spielen in der Klausur selten eine Rolle!

Das Deliktsrecht - § 823 I BGB - Teil 3

1. Handlung oder Unterlassung einer Person
2. Rechtsgutsverletzung

3. Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung

§ 823 I BGB = Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Äquivalenztheorie:

Damit wir einen Anspruch nach **§ 823 I BGB** bejahen können, muss die Handlung ferner kausal (ursächlich) für die Rechtsgutsverletzung gewesen sein.

Hier schauen wir uns die Äquivalenztheorie (Conditio-sine-qua-non-Formel) aus dem Strafrecht an. Diese wird nämlich auch im Zivilrecht für die Kausalität angewandt.

“Kausal ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen würde.”

Beispiel: Der unachtsame A verursacht auf der Autobahn einen Unfall, bei dem der PKW des B in Flammen aufgeht und vollkommen zerstört wird.

HIER: Wenn man sich die Handlung des A, nämlich das Hineinfahren in das Auto des B, hinwegdenken würde, dann wäre der PKW des B mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, nicht in Flammen aufgegangen.

Folglich war die Handlung des A (Hineinfahren in den PKW des B), ursächlich (kausal) für die Zerstörung/Beschädigung des PKW des B und somit für die Rechtsgutsverletzung des B (Eigentumsverletzung).

Adäquanztheorie:

In manchen Fällen, sollten wir uns noch einmal die Adäquanztheorie nach Anwendung der Äquivalenztheorie anschauen.

Es darf nämlich nicht komplett fernliegend sein, dass eine Handlung zu einer bestimmten Rechtsgutsverletzung geführt hat.

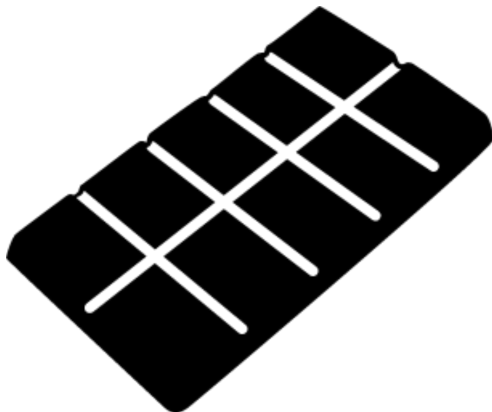
Beispiel: Die Schokoladenfabrik S produziert Schokolade in allen Variationen und Größen. Hildegard H hat sich gerade von ihrem Mann getrennt und beschließt mit der Tatjana T eine XXXXL Schokolade der S zu verzehren.

Gesagt getan. Jedoch bekommt die H einige Stunden später starke Bauchschmerzen und muss ins Krankenhaus gebracht werden, wo sie den Magen ausgepumpt bekommt.

H ist stinksauer und möchte gerne Schadensersatz von S für den Aufenthalt im Krankenhaus haben.

HIER: Nach der Conditio-sine-qua-non Formel, ist die Produktion und der Verkauf der Schokolade, ursächlich dafür, dass die H Bauchschmerzen bekommen hat. Jedoch muss man mit Hilfe der Adäquanztheorie feststellen, dass es einem besonnenen Menschen klar sein muss, dass man von einem übermäßigen Konsum von Schokolade, krank wird. Folglich ist hier eine Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung auszuschließen.

Das heißt, dass wir zunächst die **Äquivalenztheorie** anwenden und schließlich zur Verfeinerung noch die **Adäquanztheorie** benutzen.




Das Deliktsrecht - § 823 I BGB - Teil 4

1. Handlung oder Unterlassung einer Person
2. Rechtsgutsverletzung
3. Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung
4. **Rechtswidrigkeit**

§ 823 I BGB = Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Ferner muss die Handlung auch rechtswidrig gewesen sein.
Dies ist der Fall, wenn, wie im Strafrecht, keine Rechtfertigungsgründe gegeben sind.
Folgende Rechtfertigungsgründe kommen in Betracht,

- Notwehr, **§ 227 BGB**
 - Defensiver Notstand, **§ 228 BGB**
 - Notstand, **§ 904 BGB**
 - Übergesetzlicher Notstand
 - Handlung auf eigene Gefahr (Selbstgefährdung)
 - Handlung, welche verkehrsrichtig durchgeführt wurde (so wie man es im Verkehr erwarten würde)
 - Einwilligung des Geschädigten (Außer bei Sittenwidrigkeit!)
- 
- Siehe Strafrecht**

1. Handlung oder Unterlassung einer Person
2. Rechtsgutsverletzung
3. Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung
4. Rechtswidrigkeit

5. Verschulden

Ferner müssen wir auch feststellen, dass der Anspruchsgegner, die Rechtsgutsverletzung verschuldet hat. Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt.

Fahrlässigkeit = Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 II BGB.

Vorsatz = Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis aller seiner konkreten Merkmale.

Beispiel: A missachtet mit seinem PKW die Vorfahrtsregelungen und fährt dem B frontal in das Auto. Der A handelte hier fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, außer acht ließ. Folglich handelte er schuldhaft.

Achtung: Es ist zudem festzustellen, ob der Anspruchsgegner überhaupt verschuldensfähig ist. Dies ist nämlich nicht der Fall bei:

- Minderjährigen unter sieben Jahren, § 828 I BGB
- Bewusstlosen, § 827 S.1 BGB
- Betrunkenen, § 827 S.1 BGB
- Geisteskranken, § 827 S.1 BGB

Außer Zustand wurde selber herbeigeführt, § 827 S.2 BGB.

Das Deliktsrecht - § 823 I BGB - Teil 5

1. Handlung oder Unterlassung einer Person
2. Rechtsgutsverletzung
3. Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden

6. Schaden (Haftungsausfüllender Tatbestand)

Der Geschädigte muss einen Schaden erlitten haben.

Schaden = Nachteil, der durch Minderung oder Verlust an materiellen oder immateriellen Gütern entsteht.

7. Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden (Haftungsausfüllender Tatbestand)

Die entstandene Rechtsgutsverletzung muss kausal (ursächlich) für den Schaden sein.

Auch hier wenden wir wieder zunächst die Äquivalenztheorie und anschließend die Adäquanztheorie an!

Äquivalenztheorie = "Kausal ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen würde."

Beispiel: Der unachtsame A verursacht auf der Autobahn einen Unfall, bei dem der PKW des B in Flammen aufgeht und vollkommen zerstört wird.

Der Schaden beläuft sich auf 5.300 €.

Hier: Die Rechtsgutsverletzung (Eigentumsverletzung) muss kausal für den entstandenen Schaden (5.300€) sein.

Wenn wir uns die Eigentumsverletzung wegdenken, dann hätte der B auch keinen Schaden in Höhe von 5.300 € erlitten.

Folglich ist die Rechtsgutsverletzung auch kausal für den entstandenen Schaden.

Wie ist der Schaden zu ersetzen?

Hinweis: Diese Frage ist in der Klausur zumeist nicht zu erörtern, wird hier aber kurz dargestellt!

Grundsätzlich ist der Schaden über **§ 249 I BGB** als Naturalrestitution zu leisten.

§ 249 I BGB = Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

II = Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Das bedeutet, dass der Schädigende den Zustand wieder herstellen muss, welcher vor dem Schadenseintritt bestanden hat.

Sehr viel häufiger tritt der Fall des **§ 249 II BGB** ein. Nämlich, dass der Schädigende die zur Herstellung erforderlichen Kosten tragen muss.

Wenn der Zustand wie er vor dem Schaden war, nicht mehr hergestellt werden kann, muss Wertersatz in Geld geleistet werden, **§ 251 I BGB**.

§ 251 I BGB = Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

II = Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

Wenn Schmerzensgeld verlangt wird, spricht ein immaterieller Schaden, so ist der **§ 253 II BGB** heranzuziehen.

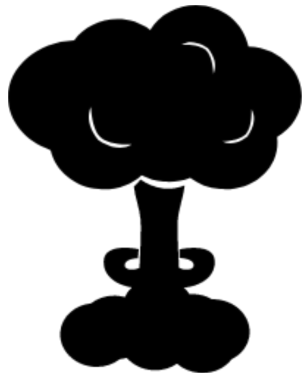
§ 253 I BGB = Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

II = Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Wichtig ist auch der **§ 254 BGB**. Dieser regelt den Fall, dass der Geschädigte selber eine Teilschuld für den Schaden trägt. In diesem Falle müssen sich Schädiger und Geschädigter den Schaden teilen. Wie hoch der Anteil der beiden Parteien ist, hängt davon ab, wie hoch die Teilschuld des Geschädigten ist.

§ 254 I BGB = Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

II = Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.



Das Deliktsrecht - § 823 II BGB

Der § 823 BGB beinhaltet nicht nur den Anspruch aus Absatz I, sondern auch einen weiteren Anspruch aus Absatz II.

§ 823 I BGB = Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

II = Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Demnach muss auch der Schadensersatz leisten, der gegen ein bestehendes Gesetz verstößt, welches dem Geschädigten zum Schutz dient.

Beispiel 1: A stiehlt das Bobby-Car des G und baut damit einen heftigen Unfall. (**Schutzgesetz: § 242 I StGB**)

Beispiel 2: A sperrt seinen 10 Jahre jüngeren Bruder B in einem verlassenen Berghäuschen ein, sodass der B nicht fliehen kann. (**Schutzgesetz: § 239 StGB**)

Prüfungsschema - § 823 II BGB

I. Schutzgesetz wird verletzt

Zunächst einmal müssen wir feststellen, dass ein Schutzgesetz verletzt wurde.

Schutzgesetz = Jedes Gesetz, welches nicht nur der Allgemeinheit dient, sondern auch dem Interesse des Einzelnen.

II. Rechtswidrigkeit der Verletzung

Ferner muss die Verletzung des Schutzgesetzes auch rechtswidrig gewesen sein. Dies ist nicht der Fall, wenn dem Ganzen Rechtfertigungsgründe entgegenstehen.

Hierbei greifen die uns bereits bekannten Rechtfertigungsgründe ein.

III. Verschulden

Ferner muss der Schädigende die Verletzung des Schutzgesetzes auch verschuldet haben. Hierbei handelt schuldhaft, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Schutzgesetz verletzt.

Fahrlässigkeit = Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 II BGB.

Vorsatz = Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis aller seiner konkreten Merkmale.

IV. Schaden

Der Geschädigte muss einen Schaden erlitten haben.

Schaden = Nachteil, der durch Minderung oder Verlust an materiellen oder immateriellen Gütern entsteht.



Das Deliktsrecht - § 826 BGB

§ 826 BGB = Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Beispiel: Versicherungsvertreter V schließt mit gerade eingewanderten Flüchtlingen aus Syrien, Kreditverträge mit einem Jahreszins von 40% ab. Der V nimmt es hierbei billigend in Kauf, dass die Flüchtlinge einen Schaden erleiden.

§ 826 BGB - SCHEMA

I. Schaden

Der Geschädigte muss einen Schaden erlitten haben.

Schaden = Nachteil, der durch Minderung oder Verlust an materiellen oder immateriellen Gütern entsteht.

II. Sittenwidrigkeit

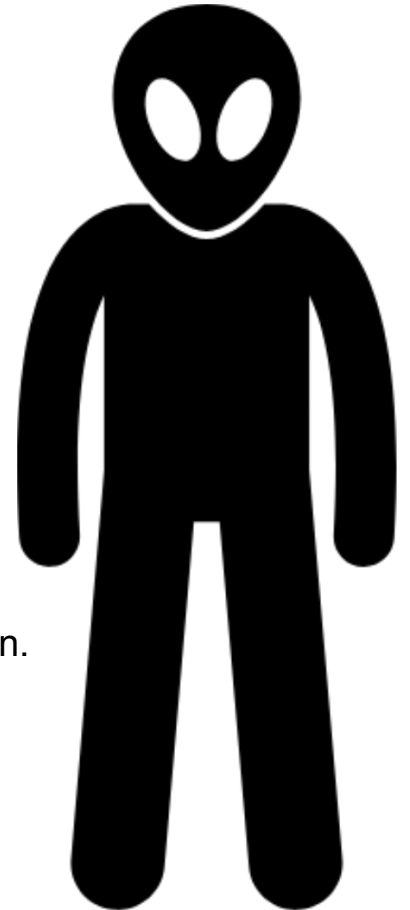
Ferner muss die Handlung, welche zum Schaden führt, sittenwidrig sein.

Sittenwidrigkeit = Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

III. Vorsatz

Ferner muss der Schädiger vorsätzlich gehandelt haben. Der Vorsatz muss sich hierbei auch auf den Schaden erstrecken.

Vorsatz = Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis aller seiner konkreten Merkmale.



Das Deliktsrecht - § 831 BGB

Der § 831 BGB beschäftigt sich mit der Haftung für den Verrichtungsgehilfen.

§ 831 I BGB = Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
II = Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Wie bereits gesagt, haftet der Geschäftsherr für seinen Verrichtungsgehilfen, wenn dieser eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung in Ausführung einer Verrichtung begeht.

Beispiel: Metzgermeister M gibt seinem Lehrling L den Auftrag, dass dieser bei dem befreundeten Metzgereibetrieb B, aushelfen soll. Der L benimmt sich in der Metzgerei des B völlig daneben und schlachtet drei Schweine komplett falsch, sodass man diese nicht weiterverkaufen kann. Zudem stößt er in seiner Tollpatschigkeit eine teure Vase des B um.

SCHEMA - § 831 BGB

I. Verrichtungsgehilfe

An dieser Stelle müssen wir den Verrichtungsgehilfen von dem Erfüllungsgehilfen abgrenzen, welchen wir uns bereits im Schuldrecht zusammen angeschaut haben.

Hierzu nachfolgend folgende Tabelle:

	Erfüllungsgehilfe	Verrichtungsgehilfe
Gesetzliche Norm	§ 278 S.1 BGB (Vertragsrecht)	§ 831 I S.1 BGB (Deliktsrecht)
Definition	Wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn, in dessen Pflichtenkreis tätig wird.	Wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn, in dessen Pflichtenkreis tätig wird und weisungsabhängig ist.
Haftung	Haftung für das Verschulden einer dritten Person (hier für den Erfüllungsgehilfen)	Haftung für eigenes Verschulden bei der Auswahl bzw. Überwachung eines Verrichtungsgehilfen.
Vertragserfordernis	JA (§ 280 I S.1 BGB)	NEIN
Exkulpation möglich	NEIN	JA (§ 831 I S.2 BGB)

Kurz gesagt: Der Geschäftsherr muss gegenüber seinem "Helfer" ein Weisungsrecht inne haben!

II. Unerlaubte Handlung

Ferner muss der Verrichtungsgehilfe eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB begangen haben.

Unerlaubte Handlung = Rechtswidrige und schuldhafte Rechtsverletzung.

III. In Ausübung der Verrichtung

Ferner muss die unerlaubte Handlung, während der Ausübung der Verrichtung geschehen sein. Das heißt, dass die Handlung während der Tätigkeit passiert sein muss, welche dem Verrichtungsgehilfen von seinem Chef aufgetragen wurde.

IV. Schaden

Dem Geschädigten muss ferner ein Schaden entstanden sein.

Schaden = Nachteil, der durch Minderung oder Verlust an materiellen oder immateriellen Gütern entsteht.

V. Keine Exkulpation des Geschäftsherrn, § 831 I S.2 BGB

Ferner darf sich der Geschäftsherr nicht exkulpiert haben.

Exkulpation = Als Exkulpation bezeichnet man die Möglichkeit des Schuldners, durch Darlegung und Beweisführung das vermutete Verschulden zu widerlegen.

Sprich: Wenn der Schuldner beweisen kann, dass er den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgesucht und beobachtet hat, dann haftet er nicht für ihn!

§ 831 I S.2 = Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Produzenten- und Gefährdungshaftung

Neben den bereits kennen gelernten deliktischen Ansprüchen, gibt es weitere Ansprüche aus dem Deliktsrecht, welche wir uns zusammen anschauen müssen.

Dies ist zum einen die Produzentenhaftung und zum anderen die Gefährdungshaftung.

Produzentenhaftung

Die Produzentenhaftung finden wir ebenfalls im **§ 823 I BGB**.

§ 823 I BGB = Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

II = Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Beispiel: A und B kaufen sich eine Packung Gummibärchen. In der Gummibärchenpackung hat sich allerdings ein scharfes Metallstück verirrt, welches der A verschluckt und sich seine Speiseröhre aufreißt. Er muss mehrere Tage im Krankenhaus behandelt werden.

Das Prüfungsschemata des **§ 823 I BGB** bei der Produzentenhaftung, weicht ein wenig von dem “normalen” Prüfungsschemata des **§ 823 I BGB** ab.

SCHEMA - § 823 I BGB - Produzentenhaftung

1. Rechtsgutsverletzung

2. Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den Hersteller

Als Verkehrssicherungspflichten kommen Punkte wie Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler oder auch Konstruktionsfehler in Betracht.

3. Kausalität zwischen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und der Rechtsgutsverletzung
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden

Gefährdungshaftung

Bei der Gefährdungshaftung müssen wir uns vor allem auch noch die Haftung für Luxustiere aus dem **§ 833 BGB** anschauen.

§ 833 BGB = Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Beispiel: Der Pit-Bull des A beißt einen kleinen Jungen im Alter von 7 Jahren und verletzt diesen schwer.

SCHEMA - § 833 BGB

1. Rechtsgutsverletzung
2. Kausalität (Tier hat Rechtsgutsverletzung verursacht)
3. Anspruchsgegner = Halter des Tieres
4. Tier muss Luxustier sein ("Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.")

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Beispiel: A hat mal wieder mächtig zu viel getrunken und kann kaum mehr stehen. Sein BAK-Wert liegt bei 2,0 Promille. Da er nicht mehr fahren kann, hat er sein Auto an einer Raststätte abgestellt und hofft nun, dass ihn jemand mitnehmen kann. Er probiert es eine halbe Stunde per Anhalter und fällt anschließend vollgekotzt in Ohnmacht. Als der herannahende O bemerkt, dass der A bewusstlos ist, schnappt er sich den O und packt ihn auf seinen Beifahrersitz um ihn ins nächste Krankenhaus zu fahren. Der A überlebt.

Zwei Wochen später verlangt der O vom A die Kosten für die Säuberung der Kotzflecken, welche sich in seinen neuen Sportledersitzen eingesogen haben.

Wir müssen bei der GoA unterscheiden zwischen der echten GoA (§§ 677 ff. BGB) und der unechten GoA (§ 687 BGB).

Auch die echte GoA kann unterteilt werden in die berechtigte und die unberechtigte GoA.

1) Echte, berechtigte GoA (SCHEMA)

- a) Geschäftsbesorgung
- b) Für einen anderen
 - aa) Fremdes Geschäft
 - bb) Mit Fremdgeschäftsführungswillen
- c) Kein Rechtsverhältnis
- d) Berechtigung der Geschäftsbesorgung (Interesse und Wille des Geschäftsherrn) (§ 683 BGB)

Fremdes Geschäft = Gegenstand der Sorge eines anderen.

Geschäftsbesorgung = Jede Tätigkeit in fremden Interesse.

Fremdgeschäftsführungswille = Gegeben wenn Geschäftsführer bewusst für wen anders tätig wird.

§ 683 BGB = Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

2) Echte, unberechtigte GoA (SCHEMA)

- a) Geschäftsbesorgung
- b) Für einen anderen
 - aa) Fremdes Geschäft
 - bb) Mit Fremdgeschäftsführungswillen
- c) Kein Rechtsverhältnis
- d) Keine Berechtigung der Geschäftsbesorgung (Interesse und Wille entspricht nicht dem des Geschäftsherrn)

Beispiel: A hat mal wieder mächtig zu viel getrunken und kann kaum mehr stehen. Sein BAK-Wert liegt bei 2,0 Promille. Da er nicht mehr fahren kann, hat er sein Auto an einer Raststätte abgestellt und hofft nun, dass ihn jemand mitnehmen kann. Er probiert es eine halbe Stunde per Anhalter und fällt anschließend vollgekotzt in Ohnmacht. Als der herannahende Polizist P dies bemerkt, hält er sofort den Autofahrer O an und erteilt ihm den Befehl den A schleunigst ins Krankenhaus zu fahren. A hat zwar gar keine Lust sich seine Sitze zu verschmutzen, nimmt den O aber auf Grund des Befehls des P mit ins Krankenhaus. A überlebt, obwohl seine Religion es ihm verbietet Krankenhäuser zu besuchen und er somit lieber gestorben wäre, als gerettet zu werden. Zwei Wochen später verlangt der O vom A die Kosten für die Säuberung der Kotzflecken, welche sich in seinen neuen Sportledersitzen eingesogen haben.

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Auch die unechte GoA wird in zwei verschiedene Untergruppen unterteilt. Nämlich in die irrtümliche und in die angemäÙte Eigengeschäftsführung.

3) Irrtümliche GoA (SCHEMA) , § 687 I BGB

- a) Geschäftsbesorgung
- b) Fremdes Geschäft (objektiv)
- c) Kein Fremdgeschäftsführungswillen
- d) Irrtum des Geschäftsführers, er hält das fremde Geschäft für sein eigenes

Beispiel: Dieb A stiehlt dem B sein Fahrrad und verkauft es an den gutgläubigen C. Dieser repariert die verrosteten Bremsen. Als der B erfährt, dass sein Fahrrad beim C ist, verlangt er die Herausgabe des Fahrrads. C hingegen verlangt Aufwendungsersatz vom B für die reparierten Bremsen.

4) AngemäÙte GoA (SCHEMA), § 687 II BGB

- a) Geschäftsbesorgung
- b) Fremdes Geschäft (objektiv)
- c) Kein Fremdgeschäftsführungswillen
- d) Geschäftsführer behandelt das fremde Geschäft wissentlich als eigenes Geschäft

Beispiel: A lässt sein Tour de France Fahrrad beim B lagern, da er nach Costa Rica in den Urlaub fährt. B nutzt die Gelegenheit aus und vermietet das Fahrrad für 40 € an den C um ein wenig Geld damit zu machen.

Zusammenfassung für die Klausur

Folgende Themen solltest du für die Klausur auf jeden Fall sicher beherrschen:

Bereicherungsrecht:

Leistungskondition = Liegt vor, wenn die Sache um die es sich dreht auf Grund einer Leistung erlangt wurde!

Nichtleistungskondition = Die Sache wurde nicht durch Leistung, sondern durch sonstige Art und Weise erlangt!

1) § 812 I S.1 Alt.1 BGB

2) § 812 I S.2 Alt.1 BGB

3) § 812 I S.2 Alt.2 BGB

4) § 813 I S.1 BGB

5) § 817 S.1 BGB

Leistungskonditionen

6) § 812 I S.1 Alt.2 BGB

7) § 816 I BGB

8) § 816 II BGB

Nichtleistungs-Konditionen

Allgemeines Prüfungsschema:

I. Etwas erlangt

II. Durch Leistung

III. Unterschiedlich

IV. Kein Ausschluss der Herausgabe

Deliktsrecht:

1) § 823 I BGB

2) § 823 II BGB

3) § 826 BGB

4) § 831 BGB

Prüfungsschema § 823 I BGB

- 1) Handlung oder Unterlassung
- 2) Rechtsgutsverletzung
- 3) Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung
- 4) Rechtswidrigkeit
- 5) Verschulden
- 6) Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden
- 7) Schaden

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA):

- Echte berechnigte GoA

- Echte unberechnigte GoA

- Unechte irrtümliche GoA

- Unechte angemaßte GoA